

17. Muß das minderjährige, unverheiratete Kind, wenn ihm im Falle der Tötung seines unterhaltspflichtigen Vaters nach § 844 Abs. 2 BGB. statt der Rente Abfindung in Kapital gewährt worden ist und die Einkünfte seines Vermögens sowie der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalt nicht ausreichen, das Abfindungskapital angreifen, ehe es von der unterhaltspflichtigen Mutter Unterhalt verlangen kann?

BGB. § 844 Abs. 2, § 1602 Abs. 2.

III. Zivilsenat. Ur. v. 20. März 1936 i. S. W. u. A. (R.) v. Preuß. Staat, jetzt Deutsches Reich (Bek.). III 114/35.

I. Landgericht, Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 4. April 1926 erlitt der Vater der minderjährigen, unverheirateten Kläger durch Verschulden eines Motorradfahrers einen tödlich verlaufenen Unfall. Zur Abfindung wegen der Schadensansprüche der Kläger und ihrer Mutter zahlte die für den Motorradfahrer eintretende Versicherungsanstalt den Betrag von zusammen 30 000 RM. Die Anteile der Kläger und ihrer Mutter waren im einzelnen der Höhe nach nicht festgelegt worden. Die Versicherungsanstalt hatte aber bei ihren Berechnungen für die Kläger insgesamt 14 000 RM., für ihre Mutter 16 000 RM. als kapitalisierte Rente eingesetzt. Die Mutter erhielt zunächst nur 6 000 RM.; die restlichen 24 000 RM. wurden für die Kläger durch einen vom Amtsgericht in M. „zur Wahrnehmung der Rechte der Kinder bezüglich der Vermögensverwaltung bei der Auszahlung der Abfindungssumme“ bestellten Pfleger verwaltet, im Januar 1929 aber auf Veranlassung des Amtsgerichts, nachdem die Mutter die Herausgabe verlangt hatte, dieser gleichfalls ausgehändigt. Das Geld ist im Verlaufe des folgenden Jahres von der Mutter verbraucht worden. Die Kläger machen dem Vormundschaftsrichter den Vorwurf, daß er es schuldhaft unterlassen habe, rechtzeitig die durch die Umstände gebotenen Maßnahmen zur Wahrung ihrer Belange zu ergreifen, und haben demgemäß den Beklagten auf Ersatz des ihnen durch die Amtspflichtverletzung des Vormundschaftsrichters erwachsenen Schadens verklagt.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 14 000 RM. verurteilt; dagegen hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Die Revision der Kläger führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

(Der Beklagte hat u. a. auch die Höhe des Schadens bestritten, weil anzunehmen sei, daß die kapitalisierte Rente in der Zwischenzeit bestimmungsgemäß zum Unterhalt der Kläger verbraucht worden wäre. Im Zusammenhang mit diesem Einwand hatte das Revisionsgericht zu der in der Überschrift gestellten Frage Stellung zu nehmen. Es hat sie aus folgenden Erwägungen bejaht:)

Für die Höhe des Schadens ist aber ferner von Bedeutung, ob der Mutter der Kläger die Heranziehung der diesen zustehenden Kapitalteile zur Verwendung für den Unterhalt der Kläger auf die Dauer hätte vorenthalten werden können. Das ist mit dem Berufungsgericht grundsätzlich zu verneinen. Denn wenn auch die Abfindung

durch Kapital im Fall des § 844 Abs. 2 BGB. ihrem Wesen nach nicht selbst Unterhaltsleistung, sondern Schadensersatzleistung ist, so stellt sie doch einen Ersatz für die Unterhaltsleistung dar; sie tritt an die Stelle der Unterhaltsleistung (hier des Vaters; vgl. § 1606 Abs. 2 Satz 2 Halbf. 1 BGB.), wie denn auch die Unterhaltsfrage die Grundlage für die Bemessung bildet. Die Abfindungssumme ist, soweit nicht die Zinsen oder der sonst damit gewonnene Ertrag zur Deckung des Unterhalts ausreichen, dazu bestimmt, in ihren einzelnen nach der jeweiligen Bedürfnislage zu bemessenden Teilen selbst als „Einkünfte“ zur Deckung des Unterhalts verwendet zu werden. Hiernach ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht annimmt, die Mutter der Kläger habe, ehe sie nach § 1602 Abs. 2 BGB. selbst unterhaltspflichtig wurde, erst die den Kindern gehörigen Kapitalanteile für deren Unterhalt heranziehen dürfen. Immerhin würden bei der Bemessung der Schadenshöhe zu Gunsten des Beklagten nur die Kapitalanteile der Kläger berücksichtigt werden dürfen, die tatsächlich zur Bestreitung ihres Unterhalts verwendet worden sind, dies aber wiederum nur in dem Umfang, in dem sie bei gewissenhafter und sparsamer Wirtschaftsführung für die Kläger benötigt wurden. Soweit also etwa die Mutter der Kläger mit den Zinsen den Unterhalt hat bestreiten können oder nicht die Kapitalanteile der Kinder, sondern ihr eigenes Kapital hierfür verwendet hat oder soweit sie in Wirklichkeit — etwa für einen der Kläger — den Unterhalt gar nicht geleistet oder die Kapitalien der Kläger für eigene Zwecke oder den Unterhalt des P. (mit dem sie nach dem Tode ihres Ehemanns zusammengelebt hat) und der von ihm erzeugten unehelichen Kinder verwendet hat oder der Verbrauch übermäßig war, dürfen die Kläger dadurch nicht belastet werden.